

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDE

Nr. 20

22. Dezember 2000

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

SVV-Beschluss Nr. 292/2000 Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel	488
SVV-Beschluss Nr. 324/2000 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)	511
SVV-Beschluss Nr. 323/2000 Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde einschließlich Zerkleinerung in der Restmüllbehandlungsanlage	516
SVV-Beschluss Nr. 287/2000 Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen	519 <i>Ø bla</i>
Ausschreibung für das „Restaurant/Ausflugsgaststätte Marienberg“	521
Öffentliche Ausschreibung - § 17 Nr. 1 VOB/A Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH Brandenburg an der Havel	522

Information

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Januar 2001	524 <i>Ø bla</i>
Impressum	525

Öffentliche Bekanntmachung

SVV-Beschluss Nr. 292/2000

Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06.06.1997 (BbgAbfG, GVBl. I, S. 40) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung vom 30.11.2000 folgende Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze der Abfallentsorgung
- § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
- § 3 Abfallvermeidung und Abfallberatung
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen vom Anschluss- oder Benutzungszwang

II. Einsammeln und Befördern

- § 7 Abfallbehälter
- § 8 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 9 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 10 Kleingartengrundstücke
- § 11 Benutzung der Abfallbehälter
- § 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr
- § 13 Erfassung ausgewählter Abfälle zur Verwertung
- § 14 Kompostierbare Abfälle
- § 15 Bauabfälle
- § 16 Klärschlämme
- § 17 Problemabfälle/Geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nach § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG
- § 18 Krankenhausspezifische Abfälle
- § 19 Sperrmüll
- § 20 Elektro- und Elektronikgeräteschrott
- § 21 Abfallbehälter auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

III. Entsorgung der Abfälle

- § 22 Entsorgungsanlagen
- § 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 24 Eigentumsübertragung der Abfälle
- § 25 Anzeige- und Auskunftspflicht

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 26 Gebühren
 - § 27 Modellversuche
 - § 28 Ordnungswidrigkeiten
 - § 29 Anlagen
 - § 30 Inkrafttreten
-

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel, im folgenden Stadt genannt, entsorgt die in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
 1. Abfälle vermieden,
 2. nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
 3. nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2

Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27.09.1994 (KrW-/AbfG, BGBl. I, Nr. 66, S. 2705) in der jeweils geltenden Fassung und dem Brandenburgischen Abfallgesetz vom 6.6.1997 (BbgAbfG, GVBl. I, S. 40) in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Entsorgung von Abfällen umfasst das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern, Verwerten oder Ablagern von Abfällen.
- (3) Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
- (4) Die Stadt kann zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beauftragen.

§ 3

Abfallvermeidung und Abfallberatung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

- (2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke in wiederverwendbaren ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.
- (4) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind:
 1. besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Krw-/AbfG i. V. m. der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle-BestbÜAbfV) vom 10.09.1996 (BGBl. I, Nr. 47, S. 1366) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Kleinmengen bis maximal 2000 kg pro Abfallerzeuger und Jahr aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 17 entsorgt werden,
 2. die Verpackungsabfälle
EAK-Code:

150101	Papier und Pappe
150102	Kunststoff
150103	Holz
150104	Metall
150105	Verbundverpackung
150106	gemischte Materialien
200102	Glas,

 die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung- VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I, Nr. 56, S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,
 3. a) Batterien (EAK-Code 160601, 160602, 160603, 160604, 160605, 200120), die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung-BattV) vom 27.03.1998 (BGBl. I S. 658) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerbe im Sinne des § 9 Abs. 1 der BattV anfallen.

3. b) Einwegkameras mit Batterien (EAK-Code 090109) und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 der BattV.
3. c) Fahrzeugwracks (EAK-Code 200305), die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Entsorgung von Altautos und die Anpassung straßenrechtlicher Vorschriften vom 04.07.1997 (BGBl. I, Nr. 46, S. 1666) unterliegen. § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt,
4. Krankenhausspezifische Abfälle gemäß § 18 Abs. 1:
EAK-Code:

180102	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
180103	andere Abfälle (aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen), an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180202	andere Abfälle (aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren), an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventive Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180204	gebrauchte Chemikalien

(2) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind:

1. Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern bzw. -säcken gemäß § 7 gesammelt werden können und die nicht im Rahmen der Abfuhr von Schrott gemäß § 7 Abs. 2 Nummer 3, von Sperrmüll gemäß § 19 oder von Elektro- bzw. Elektronikgeräteschrott gemäß § 20 abgefahren werden,
2. Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch) der EAK - Gruppe 17,
3. Motorräder, Mopeds und sperrige Teile davon,
4. Schlämme.

(3) Darüber hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die von der Entsorgung nach Abs. 1 bzw. vom Einsammeln und Befördern nach Abs. 2 ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung vollständig ausgeschlossen sind, ist der Besitzer verpflichtet, diese Abfälle auf seine Kosten selbst oder durch Dritte den hierfür zugelassenen Einrichtungen zuzuführen und sie dort ggf. entgeltpflichtig behandeln, lagern, verwerten oder ablagern zu lassen. Sind Abfälle nach Abs. 2 lediglich vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen, so hat der Besitzer diese einer entsprechenden Verwertungsanlage oder der Deponie Fohrde bzw. der Restmüllbehandlungsanlage gemäß § 22 entgeltpflichtig einer Entsorgung zuzuführen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer der Grundstücke, auf denen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung anfallen oder anfallen können, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte, sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen sowie alle Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang) und ihre Abfälle der Stadt zu überlassen (Überlassungspflicht). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (3) Die Verpflichtung des Abs. 1 obliegt gleichermaßen jedem, der ein Grundstück industriell oder gewerblich nutzt, soweit Industrie- und Gewerbeabfälle von der Stadt entsorgt werden und soweit nicht ein Befreiungstatbestand gemäß § 6 vorliegt.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auf eine ganzjährige Nutzung mit Ausnahme der nach § 7 Abs. 6 zulässigen verkürzten Mindestnutzungsdauer.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede selbständige wirtschaftliche Einheit des Grundbesitzes ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (6) Die Grundstückseigentümer im Sinne des Abs. 1 sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse zur Erfassung sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (7) Auf schriftlichen Antrag der einzelnen Grundstückseigentümer kann sich jeweils ein Ein- oder ein Zwei-Personen-Haushalt mit einem Haushalt eines anschlusspflichtigen, angrenzenden Grundstücks zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen und den Abfall über gemeinsame Abfallbehälter entsorgen. In diesem Fall haften die Grundstückseigentümer für die Gebührenscheid aus sämtlichen, gemeinsam entsorgten Abfällen der anschlusspflichtigen Grundstücke als Gesamtschuldner.

Der Stadt ist eine gemeinsame Erklärung der gemeinsam entsorgenden Grundstückseigentümer entsprechend dem durch die Stadt erstellten Formblatt vorzulegen.

§ 6

Ausnahmen vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Ein Anschlusszwang besteht für solche Grundstücke nicht, auf denen Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG der Stadt zur Einsammlung zu überlassen wären, nicht anfallen können. Wird glaubhaft nachgewiesen, dass auf dem Grundstück keine

Abfälle im vorgenannten Sinne anfallen können, stellt die Stadt auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Sinne des § 5 Abs. 1 die Befreiung vom Anschlusszwang fest.

- (2) Kompostierbare Abfälle können in Ausnahmeregelung nach Maßgabe der Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen vom 29.10.1994 (AbfkompVbrV, GVBl. II, Nr. 68, S. 896, geändert am 10.10.1995 GVBl. II, Nr. 67, S. 631) in der jeweils geltenden Fassung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung).

Ein Straßenverzeichnis, welches die Straßenzüge aufweist, bei deren anliegenden Grundstücken die objektiven Voraussetzungen für die Eigenkompostierung gegeben und deren Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 bei nachweisbarer, ordnungsgemäßer und schadloser Eigenkompostierung vom Anschlusszwang, Benutzungszwang und der Überlassungspflicht befreit sind, enthält die Anlage 1 dieser Satzung. Diese Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 sind vom Anschlusszwang an die Bioabfallentsorgung befreit. Ein Antrag auf Bereitstellung einer Biotonne kann jedoch bei der Stadt gestellt werden.

Für die übrigen, nicht in der Anlage 1 enthaltenen Straßenzüge gilt: Wird die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Kompostierung auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle anfallen, und die Verwertung des Kompostes glaubhaft nachgewiesen, stellt die Stadt auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Sinne des § 5 Abs. 1 die Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Bioabfallentsorgung fest.

- (3) Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- (4) Auf schriftlichen Antrag der Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, kann die Stadt diese von der Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern jederzeit widerruflich nur dann befreien, wenn die erforderlichen Angaben und Nachweise gemäß der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise vom 10.09.1996 (NachwV, BGBl. I, Nr. 47, S. 1382) in der jeweils geltenden Fassung gemacht werden und wenn eine Nachweispflicht besteht.
- (5) Die Benutzungspflicht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.

II. Einsammeln und Befördern

§ 7 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:
Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter und deren Standplatz am Abholtag, ob und wie die Abfälle getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr im Entsorgungsgebiet.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Behälter zugelassen
1. für Abfälle zur Beseitigung:
 - Graue Restmülltonnen für Restabfall mit jeweils
 - 60 l Fassungsvermögen
 - 80 l Fassungsvermögen
 - 120 l Fassungsvermögen
 - 240 l Fassungsvermögen
 - 1.100 l Fassungsvermögen
 2. für Abfälle zur Verwertung:
 - Braune Biotonnen für Bioabfall mit jeweils
 - 60 l Fassungsvermögen
 - 120 l Fassungsvermögen
 3. Bestimmte Abfälle zur Verwertung wie z. B. Pappe, Papier, Leichtverpackungen, Glas und Schrott werden gemäß der gültigen Benutzungsordnung auf dem Recyclinghof auf der Deponie Fohrde angenommen. Außerdem kann Schrott aus Haushalten im Rahmen einer halbjährlichen mobilen Schrottsammlung abgegeben werden. Die Sammlung wird parallel zur mobilen Schadstoffsammlung (§ 17) durchgeführt.
 4. Die Stadt behält sich vor, weitere Behältergrößen und zusätzlich besondere Abfallbehälter und/oder Säcke für die Getrennterfassung von Abfällen zur Verwertung aus Haushalten einzuführen, deren Benutzung für verpflichtend erklärt werden kann.
- (3) Restabfall und Bioabfall dürfen nur in den vorgeschriebenen Abfallbehältern bereitgestellt werden, wobei die gebührenpflichtigen Abfallbehälter mit einer gültigen Jahreswertmarke zu versehen sind. Andere Abfallbehälter oder Abfallbehälter ohne gültige Jahreswertmarke werden nicht entleert.
- (4) Abfälle zur Verwertung sind getrennt von den Abfällen zur Beseitigung in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu sammeln oder zu den entsprechenden Sammelstellen zu bringen. Sie dürfen nicht in die Restabfallbehälter eingeworfen werden.
- (5) Für vorübergehend mehr anfallenden Abfall zur Beseitigung, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können die vom beauftragten Dritten oder der Stadt gegen Gebühr ausgegebenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt abgeholt, soweit sie am Abfuhrtag neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (6) Vorübergehend genutzte Grundstücke wie Campingplätze, Gemeinschaftssteganlagen, Sportanlagen, Ferien- und Wochenendhausgebiete und Ferienhausgruppen u.ä. werden durch Abfall- und Wertstoffbehälter entsorgt. Die Zahl der bereitzustellenden Abfallbehälter und die Aufstellplätze werden durch die Stadt festgesetzt. Campingplätze, Gemeinschaftssteganlagen, Sportanlagen, Ferien- und Wochenendhausgebiete und Ferienhausgruppen u. ä. müssen mindestens in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober mit festen Abfallbehältern an die Abfallentsorgung angeschlossen sein. Die Anmeldung der Abfallbehälter hat bis zum 28. Februar bei der Stadt schriftlich zu erfolgen.

- (7) Bei Sonderveranstaltungen hat der Veranstalter Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe vorzuhalten, dass die ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet ist.

Eine Anzeige über Art- und Weise der Abfallentsorgung hat bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

§ 8

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 hat unter Beachtung der Festsetzungen über den Standplatz und die Häufigkeit der Entleerung Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe anzufordern, dass sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausreichen, die auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aufzunehmen. Anzahl und Größe sind ferner danach zu bestimmen, dass die Abfallbehälter ohne Störung des Verkehrs zum Entleeren bereitgestellt werden können.
- (2) Reichen die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht aus und beantragt der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt keine zusätzlichen Abfallbehälter, so hat er daraufhin das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden und die Kosten für die erweiterte Abfallentsorgung zu tragen.
- (3) Um- und Abmeldungen, durch die eine Veränderung der Anzahl oder Größe der bereitgestellten Abfall- und Wertstoffbehälter erreicht werden soll, sind grundsätzlich nur einmal im Kalenderjahr zulässig. Eine Ummeldung ist nur zum ersten Tag eines Monats möglich. Die Ummeldung ist vier Wochen vor Bedarf schriftlich bei der Stadt anzumelden. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Änderung oder Aufgabe der gewerblichen Nutzung, Eigentümerwechsel) kann ein schriftlicher Antrag auf mehrmaliges Um- und Abmelden bei der Stadt gestellt werden.
- (4) Wer ein Grundstück erstmals in Benutzung nehmen will, muss bis zum 1. Werktag des Vormonats schriftlich die Zahl der benötigten Abfallbehälter gemäß § 7 der Stadt mitteilen.

§ 9

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Standplätze der Abfallbehälter sind grundsätzlich auf den Grundstücken, auf denen die Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung anfallen, einzurichten. Der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 ist verpflichtet, außerhalb der Entleerungszeit die Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufzustellen, dass die Abfallbehälter der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind (z. B. im Hof).
- (2) Abfallbehälter mit einem Füllraum bis einschließlich 120 l und Abfallsäcke entsprechend § 7 Abs. 5 sind vom Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 oder seinem Beauftragten am Abholtag spätestens bis 7.00 Uhr auf dem Gehweg bzw. dem festgesetzten Standplatz am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen so bereitzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird.

Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren, öffentlichen Straße liegen, müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke bis zur nächsten befahrbaren, öffentlichen Straße gebracht werden.

Anweisungen über den Bereitstellungsplatz an der Straße durch die Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten sind zu befolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug vom Grundstückseigentümer oder seinem Beauftragten von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

- (3) Für Abfallbehälter mit einem Füllraum von mehr als 120 l ist der Standplatz im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen. Die Abfallbehälter werden von diesem Standplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
1. der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt sein und einen sicheren Stand der Abfallbehälter gewähren,
 2. die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen,
 3. der Zugang von den vom Sammelfahrzeug befahrenen Straßen zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis geräumt sein,
 4. der Transportweg muss frei von Treppen, Rampen und Stufen sein,
 5. der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein,
 6. die Durchgänge des Transportweges für Abfallbehälter mit 240 l und 1.100 l Füllraum müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein und etwaige Türen müssen festgestellt werden können,
 7. der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m sein.
- (4) Wenn die Standplätze und die Transportwege nicht den Anforderungen gemäß Abs. 3 entsprechen, muss der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 oder sein Beauftragter die Abfallbehälter am Tage der Entleerung jeweils selbst an den Straßenrand stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren.
- (5) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen. Nur von diesem Standplatz erfolgt die Abholung der Abfallbehälter. Ggf. müssen die Abfallbehälter am Straßenrand bereitgestellt werden. Die Bereitstellung der Abfallbehälter und Entfernung nach ihrer Leerung erfolgt durch den Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1, soweit sich die Baumaßnahme ausschließlich auf sein Grundstück oder im Zusammenhang mit seinem Grundstück bezieht oder durch das vor Ort tätige Bauunternehmen, falls es sich um Bauarbeiten handelt, die auf oder entlang von mehreren, zusammenhängenden Grundstücken durchgeführt werden (z. B. Straßenbau).
- (6) Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 zur

Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache des Grundstückseigentümers im Sinne des § 5 Abs. 1, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Sammelfahrzeugen befahrbar ist.

- (7) Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke Dritter befahren werden müssen, muss der Anschlusspflichtige dafür Sorge tragen, dass ein Befahren der Grundstücke rechtlich möglich ist. Er muss dies der Stadt schriftlich nachweisen. Andernfalls muss der Anschlusspflichtige seine Abfallbehälter an der nächsten befahrbaren, öffentlichen Straße bereitstellen.
- (8) Durch den Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 soll bei Neuerrichtung oder Sanierung von Gebäuden der Behälterstandplatz in den Bauvorlagen ausgewiesen werden. Der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 soll den Standplatz auf eigene Kosten errichten, unterhalten und ändern. Dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems notwendig ist. Der Standplatz soll so angelegt werden, dass er für zusätzliche Abfallbehälter erweitert werden kann.

§ 10 Kleingartengrundstücke

Die Entsorgung der Kleingartengrundstücke hat durch Abfallbehälter oder mindestens durch die Benutzung von Abfallsäcken gemäß § 7 Abs. 5 zu erfolgen.

§ 11 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Das Lagern von Abfällen neben den dafür vorgesehenen Behältern ist verboten.
- (3) Der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an den Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet der Anschlusspflichtige.

- (7) Beschädigungen durch Dritte oder der Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l und 120 l werden 14-tägig an den jeweils gleichen Wochentagen entleert. Die Wochentage der Entleerung für die einzelnen Abfuhrbezirke werden ortsüblich öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l werden einmal bzw. zweimal wöchentlich entsprechend der Anlage 2 entsorgt.
- (3) Die Entleerung wird werktags in der Zeit von 7.00 - 18.00 Uhr vorgenommen.
- (4) Unterbleibt die Entleerung bei einmal wöchentlicher bzw. einmal 14-tägiger Abfuhr wegen eines auf den Abfuhrtag fallenden Feiertages oder aus anderen Gründen, so wird sie an einem anderen Wochentag durchgeführt. Änderungen werden ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Unterbleibt die Entleerung einmal bei einer zweimal wöchentlichen Abfuhr, so wird sie an dem darauffolgenden Werktag vorgenommen.
- (5) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem in der Person des Anschlusspflichtigen oder dessen Vertreters liegenden Grund, so wird die Entleerung außerhalb der Reihe der dafür festgesetzten Tage nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten vorgenommen.

II. Einsammeln und Befördern

§ 13 Erfassung ausgewählter Abfälle zur Verwertung

- (1) Verpackungen aus Kunststoff / Verbundstoffen / Metallen mit dem Grünen Punkt sollen getrennt in den dafür vorgesehenen Depotcontainern bzw. in Gelben Säcken des Dualen Systems entsorgt werden.
- (2) Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse, nicht jedoch Fensterglas Spiegelglas oder Bildröhren usw.) soll nach Farbe getrennt in den beschrifteten Depotcontainern des Dualen Systems entsorgt werden.
- (3) Nicht verunreinigtes Papier, Pappe, Kartonagen sowie Druckerzeugnisse aus Papier soll in den beschrifteten Depotcontainern des Dualen Systems oder in anderen dafür vorgesehenen Behältern gesammelt werden.
- (4) Die Depotcontainer für Glas gemäß Abs. 2 dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und in der Zeit von 15.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden. Unnötige Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.
- (5) Die Ablagerung von Abfällen neben den Depotcontainern ist verboten.

§ 14 **Kompostierbare Abfälle**

- (1) Kompostierbare Abfälle (Bioabfall), wie biologisch verwertbare Gartenabfälle (Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt) und biologisch verwertbare Küchenabfälle (Obst- und Gemüsereste, sonstige Speisereste), müssen, soweit keine Ausnahme vom Anschlusszwang gemäß § 6 Abs. 3 besteht, grundsätzlich den dafür vorgesehenen Behältnissen zugeführt werden (Biotonne). Sperriger Strauch- und Baumschnitt, der nicht ohne weiteres in die Biotonne passt, kann zu den in der Stadt vorhandenen Annahmestellen für Bioabfall gemäß § 22 verbracht werden. Die Biotonnen werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung getrennt abgefahren.
- (2) Die kompostierbaren Abfälle müssen unverpackt und frei von sonstigen Verunreinigungen (z. B. Glas, Kunststoff, Metall) sein. Die Abfallbesitzer haben die kompostierbaren Abfälle getrennt vom übrigen Abfall zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Die Entleerung der Biotonne erfolgt 14-tägig an den jeweils gleichen Wochentagen. In den Sommermonaten können nach Witterungslage zusätzliche Leerungen oder Reinigungen der Biotonne vorgenommen werden. Die Wochentage der Entleerung oder Reinigung für die einzelnen Abfuhrbezirke werden ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

§ 15 **Bauabfälle**

- (1) Erden und Steine (Bodenaushub) sind nach Möglichkeit so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen auf der Baustelle anfallenden Abfällen oder anderen Verunreinigungen unterbleibt. Soweit möglich, sollen Erden und Steine auf der Baustelle wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.
- (2) Die bei einer Renovierung, Sanierung, Änderung, einem Abbruch oder einem Neubau baulicher Anlagen des Hoch- und Tiefbaus anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind so auszubauen, zu erfassen, zwischenzulagern und abzufahren, dass sie nach Möglichkeit untereinander und von nicht mineralischem Abbruchmaterial (z. B. Dachpappe, Dämmstoffen, Wandverkleidungen) sowie von bestimmten Abfällen zur Verwertung (z. B. Beton, Ziegel, Kunststoffe, Metalle, Glas) getrennt gehalten und nicht vermischt werden und gegen Windflug gesichert sind.
- (3) Nicht schadstoffbelastete Bau- und Abbruchabfälle sind von den von der Entsorgung nach § 4 Abs. 1 ausgeschlossenen besonders überwachungsbedürftigen Abfällen oder gesundheitsgefährdenden Abfällen (z. B. asbesthaltige Abfälle, Strahlmittelrückstände, Abbruchmaterial nach Brandfällen oder Material aus kontaminierten Industrie- und Gewerbebauten) getrennt zu halten. Die Getrennthaltungspflichten obliegen dem Abfallbesitzer.
- (4) Die bei einer Renovierung, Sanierung, Änderung, einem Abbruch oder einem Neubau baulicher Anlagen des Hoch- und Tiefbaus anfallenden Abfälle zur Verwertung wie Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Glas sollen getrennt erfasst und nach Möglichkeit einer Verwertung zugeführt werden.

- (5) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (frh. Baustellenabfälle) ohne schädliche oder gesundheitsgefährdende Verunreinigungen sind soweit wie möglich auf der Baustelle wiederzuverwerten. Andernfalls müssen sie von anderen Abfällen getrennt einer Sortieranlage zugeführt werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und soweit ein Mindestanteil an aussortierbaren Abfällen zur Verwertung vorhanden ist.
- (6) Bauarbeiten, bei denen Bau- und Abbruchabfälle anfallen, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung dem Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Brandenburg an der Havel, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel anzuzeigen.

§ 16 Klärschlämme

Klärschlämme, die vom Abfallerzeuger nicht verwertet werden, werden im Rahmen der Abfallentsorgung in den entsprechenden Entsorgungsanlagen verwertet oder beseitigt, wenn sie durch den Abfallerzeuger bei der Andienung gemäß der jeweiligen Benutzungsordnung aufbereitet sind und nicht durch § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

§ 17 Problemabfälle Geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten und geringe Mengen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen), deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle im Sinne von § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Krw-/AbfG i. V. m. der BestbÜAbfV entspricht, sind getrennt zu halten und gemäß der folgenden Abs. 2 bis Abs. 6 zu überlassen. Dazu zählen die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle; z. B. Gifte, Laugen, Säuren, nicht ausgetrockneten Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, teer- und ölhaltige Rückstände.
- (2) Pro Jahr ist die Abgabe einer haushaltsüblichen Menge bis zu 50 kg pro Gebührenpflichtigem ohne gesonderte Gebühr bei der Anlieferung möglich.
- (3) Die mobile Schadstoffsammlung für haushaltsübliche Mengen bis zu 50 kg pro Jahr erfolgt halbjährlich in den einzelnen Stadtgebieten. Die Termine und Standorte für die mobilen Schadstoffsammlungen werden ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.
- (4) Abfälle im Sinne des Abs. 1 aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie beim einzelnen Abfallerzeuger bzw. -besitzer jährlich über 50 kg jedoch nicht mehr als 2000 kg anfallen, sind dem kostenpflichtigen separaten Sammelsystem (gewerbliches Schadstoffmobil), bestehend aus Hol- und Bringsystem, zu überlassen.
- (5) Die Sammeltermine des Bringsystems für Abfälle im Sinne des Abs. 4 werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Außerdem ist es möglich, folgende Abfälle in geringen Mengen zum Recyclinghof auf der Deponie Fohrde zu bringen: Trockenbatterien, Spraydosen, ölverunreinigte

Betriebsmittel, ölverunreinigter Bodenaushub, Leuchtstoffröhren, Farben und Lacke. Trockenbatterien können zudem auch in der Restmüllbehandlungsanlage im SWB-Industrie-und Gewerbepark, August-Sonntag-Str. abgegeben werden.

- (7) Altöl ist vorrangig aufgrund der Altölverordnung vom 27.10.1987 (AltölV, BGBl. III S. 2335) dem Einzelhandel bzw. den Tankstellen zurückzugeben.
- (8) Batterien sind vorrangig aufgrund der Verordnung über die Rücknahme gebrauchter Batterien und Akkumulatoren vom 27.03.1998 (BattV, BGBl. I Nr. 20, S. 658) dem Einzelhandel zurückzugeben.

§ 18

Krankenhausspezifische Abfälle

- (1) Krankenhausspezifische Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arzt-, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen sowie Einrichtungen wie Zentrallabors, Blutspendediensten, Untersuchungsinstituten, Dialysezentren usw., die wegen ihrer Beschaffenheit nicht zusammen mit Abfällen aus Haushalten entsorgt werden können, weil sie infektiös sind bzw. sein können oder nach § 10 a des Gesetzes zur Verhütung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz - BSeuchG) behandelt bzw. vernichtet werden müssen (EAK-Code 18 01 02, 18 01 03, 18 02 02, 18 02 04), sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen.
- (2) Sonstige Abfälle (EAK-Code 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01, 18 02 03) aus den operativen Bereichen und den Intensivstationen sowie alle sonstigen medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung am Patienten gekommen sind und die mit dessen Ausscheidungen, Blut oder Serum Berührung hatten (z. B. Wundverbände; Einwegwäsche oder Einwegspritzen), werden nur entsorgt, wenn sie nach den Belangen des Arbeits- und Infektionsschutzes wie folgt vorbehandelt sind:
 - 1. sie müssen seuchenhygienisch unbedenklich sein,
 - 2. spitze und/oder scharfe Abfälle (z. B. Kanülen, Skalpelle, Ampullen) sind in bruch- und transportsicheren, durchstich- und schnittfesten, verschlossenen Behältnissen,
 - 3. alle anderen Abfälle (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche) sind in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyäthylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) über die Behälter bzw. Anlieferung an der Deponie der Abfallentsorgung zuzuführen.
- (3) Bei der Übergabe muss die Herkunft der Abfälle eindeutig deklariert sein und eine seuchenhygienische Unbedenklichkeitserklärung vom Erzeuger abgegeben werden

§ 19

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll wird auf Abruf gesondert abgefahren.
- (2) Zum Sperrmüll zählen Abfälle aus Wohnungen in haushaltsüblichen Mengen, die wegen ihrer Sperrigkeit und ihres Gewichts wie z. B. Möbel, Matratzen, Teppiche usw. nicht in zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können.

- (3) Abfälle aus Gebäude- oder Wohnungsrenovierungen, Haushaltsauflösungen oder Entrümpelungen werden nicht auf Abruf mittels gültiger Abrufkarte entsorgt. Sie sind extra beim beauftragten Dritten bzw. einem dafür zugelassenen Containerdienst zur kostenpflichtigen Entsorgung anzumelden.
- (4) Nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr werden folgende Abfälle entsorgt:
1. - Bauelemente (z. B. Bauschutt, Badewannen, Badeöfen, Waschkessel, Beistellherde),
 - Bäume, Sträucher,
 - Motorräder, Mopeds und deren Zubehör- und Ersatzteile,
 2. Elektro- und Elektronikgeräteschrott gemäß § 20.
- (5) Sperrige Abfälle dürfen nur so beschaffen sein, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von Hand durch zwei Personen gefahr- und schadlos verladen werden können.
- (6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 7.00 Uhr auf den Gehwegen am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen bereitzustellen, wobei eine Verunreinigung der Straße und eine vermeidbare Behinderung des Verkehrs unterbleiben muss. Baumscheiben sind von Sperrmüll freizuhalten. Der Sperrmüll ist, soweit möglich, gebündelt bereitzustellen.
- (7) Kann der Sperrmüll wegen eines Umstandes, den die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht abgeholt werden, ist der Sperrmüll durch den Eigentümer ab 19.00 Uhr unverzüglich von den Abstellplätzen bzw. aus dem Straßenraum zu entfernen. In diesem Fall ist ein neuer Abfahrzeitpunkt zu vereinbaren.
- (8) Gegenstände, die zur Abfuhr bereitgestellt wurden, die jedoch nach Abs. 3 und Abs. 4 nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr entsorgt werden, sind ebenfalls ab 19.00 Uhr unverzüglich von den Abstellplätzen bzw. aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß und unverzüglich zu entsorgen.
- (9) Die Abfuhr von Sperrmüll kann mittels gültiger Abrufkarte nur angefordert werden, wenn das Grundstück an die Entsorgung angeschlossen ist. Der Abfahrzeitpunkt wird von der Stadt oder ihrem beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.
- (10) Für die Abfuhr von Sperrmüll wird keine gesonderte Gebühr erhoben, sofern die von der Stadt ausgegebenen originalen Abrufkarten verwendet werden.
- (11) In Ausnahmefällen besteht zudem die Möglichkeit, Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen nach Abs. 2 auf der "Deponie Fohrde" und an die "Restmüllbehandlungsanlage" unentgeltlich anzuliefern, sofern die von der Stadt ausgegebenen originalen Abrufkarten verwendet werden und diese von der Stadt zuvor abgestempelt wurden.

§ 20

Elektro- und Elektronikgeräteschrott

- (1) Elektro- und Elektronikgeräteschrott wird auf Abruf gesondert abgefahren.
- (2) Zum Elektro- und Elektronikgeräteschrott zählen:
 1. elektrische Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Spülmaschinen, Wäschetrockner usw.),
 2. elektrische Haushaltskleingeräte (z. B. Bügeleisen, Staubsauger, elektrische Küchenmaschinen, Wäscheschleudern usw.),
 3. Haushaltskühlgeräte (z. B. Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen),
 4. elektronische Geräte (z. B. Rundfunkgeräte, Fernseh- und Videogeräte, Monitore, Computer mit Periphergeräten usw.).
- (3) Für die Bereitstellung, Abfuhr, Entsorgung und Gebührenerhebung von Elektro- und Elektronikgeräteschrott gilt § 19 entsprechend.
- (4) In Ausnahmefällen besteht zudem die Möglichkeit Elektro- und Elektronikgeräteschrott in haushaltsüblichen Mengen in den Bereitstellungslagern "Restmüllbehandlungsanlage" und "Deponie Fohrde" unentgeltlich anzuliefern, sofern die von der Stadt ausgegebenen originalen Abrufkarten verwendet werden und diese von der Stadt zuvor abgestempelt wurden.

§ 21

Abfallbehälter auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, andere Abfälle in diese Abfallbehälter einzufüllen oder danebenzustellen.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 22

Entsorgungsanlagen

- (1) Der Stadt stehen folgende Entsorgungsanlagen zur Verfügung:
 1. Deponie Fohrde, Recyclinghof auf der Deponie Fohrde und Kompostierungsanlage auf der Deponie Fohrde An der B 10214798 Fohrde
 2. Hans Lubitz (Bioabfallannahmestelle)
Garten- und Landschaftsbau
Ziesarer Landstr. 88
14776 Brandenburg an der Havel

3. Blumenland Schmerzke (Bioabfallannahmestelle)
Belziger Chaussee 6
14776 Brandenburg an der Havel
 4. Peter Fröhlich (Altautoverwertung)
Eichspitzweg 8
14772 Brandenburg an der Havel
 5. Kläranlage Briest (Fäkalschlammannahmestelle)
Briester Weg
14774 Brandenburg an der Havel
 6. Restmüllbehandlungsanlage
SWB-Industrie- und Gewerbepark
August-Sonntag-Str. 3
14770 Brandenburg an der Havel
- (2) Bei der Benutzung der einzelnen Entsorgungsanlagen ist die jeweilige Benutzungsordnung einzuhalten.
- (3) Änderungen werden ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Die Öffnungszeiten sind an den jeweiligen Anlagen angebracht.

§ 23

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunkts der Abfuhr, so wird sie unverzüglich nachgeholt.
- (2) In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 24

Eigentumsübertragung der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß §§ 7 bis 21 bereitgestellt bzw. einer Entsorgungsanlage übergeben sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 25

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung haben alle Tatsachen, die den Anschluss- oder Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Dies gilt auch für Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschluss- oder Benutzungszwang nach § 6 geführt haben.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben gemäß der NachwV zu machen.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen sowie von den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.
- (4) Die Stadt kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in städtischen Anlagen erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen ggf. die Untersuchungskosten.
- (5) Die nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 26

Gebühren / Entgelte

Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung der Stadt bzw. Entgelte nach der Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde oder Entgelte von den jeweiligen Betreibern der Entsorgungsanlagen erhoben.

§ 27

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann die Stadt Modellversuche mit zeitlich und örtlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle, die nur vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, nicht zu den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Recyclinganlagen verbringt oder entgegen § 4 Abs. 4 miteinander vermischt oder entgegen § 4 Abs. 5 die Abfälle keiner entsprechenden Entsorgungsanlagen zuführt,
2. entgegen § 5 dem Anschlusszwang, dem Benutzungszwang oder der ordnungsgemäßen Überlassungspflicht nicht nachkommt,
3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht getrennt in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern sammelt oder zu den städtischen Sammelstellen bringt oder in Restabfallbehälter einwirft,
4. entgegen § 7 Abs. 6 keine Abfallbehälter für Campingplätze, Gemeinschaftssteganlagen, Sportanlagen, Ferien- und Wochenendhausgebiete und Ferienhausgruppen u.ä. bis zum 28.02. des laufenden Jahres bei der Stadt schriftlich zur Abfallentsorgung anmeldet,
5. entgegen § 8 Abs. 1 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anfordert oder entgegen § 8 Abs. 2 nicht das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt duldet,
6. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallbehälter und Abfallsäcke zur Leerung schon vor dem Abholtag bereitstellt bzw. nach der Entleerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder entgegen § 9 Abs. 3 den Standplatz nicht entsprechend den genannten Anforderungen einrichtet oder entgegen § 9 Abs. 5 als Bauunternehmen die Abfall- und Wertstoffbehälter zur Abfuhr nicht bereitstellt und nach der Leerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
7. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle nicht in die dafür bestimmten Abfallbehälter einfüllt, daneben lagert oder entgegen § 11 Abs. 4 Abfallbehälter überfüllt, Abfall darin einstampft, einschlämmt oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Asche in Abfallbehälter einfüllt,
8. entgegen § 13 Abs. 5 Abfälle neben den Depotcontainern abgelagert,
9. entgegen § 14 Abs. 2 kompostierbare Abfälle verpackt oder mit sonstigen Abfällen verunreinigt zur Abfuhr bereitstellt,
10. entgegen § 17 Problemabfälle oder geringe Mengen besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG i. V. m. der BestbÜAbfV nicht getrennt hält oder nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt,

11. entgegen § 18 Abs. 2 die krankenhausspezifischen Abfälle nicht vorbehandelt oder entgegen Abs. 3 die Abfälle nicht deklariert oder keine seuchenhygienische Unbenklichkeitserklärung vorlegt,
 12. entgegen § 19 Abs. 6, 7 und 8 sperrige Abfälle außerhalb des vorgegebenen Abfuhrtermins in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt oder sie an den Abholdagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird,
 13. entgegen § 20 Abs. 3 Elektro- und Elektronikgeräteschrott außerhalb des vorgegebenen Abfuhrtermins in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt oder sie an den Abholdagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird,
 14. entgegen § 21 die auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt,
 15. entgegen § 24 Abs. 4 Abfälle durchsucht oder entfernt,
 16. entgegen § 25 Abs. 1 der Stadt die erforderlichen Angaben im Zusammenhang mit dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht unverzüglich macht oder gemäß Abs. 2 nicht die erforderlichen Angaben bei einem Wechsel im Grundeigentum oder als Anschlusspflichtiger mitteilt oder seine Auskunftspflicht gemäß Abs. 3 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 100.000,00 DM geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür ein höheres Bußgeld vorsehen.

§ 29 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 21.12.1998
2. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 18.11.1999

Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

Straßen, bei denen die objektiven Voraussetzungen für die Eigenkompostierung gegeben sind:

Akazienweg	Birkenweg ohne Nr. 40, 53, 61, 62, 67-69, 71-74, 77
Altbensdorfer Straße	Blosendorfer Straße
Alte Weinberge	Bohnenland
Altes Dorf	Brandenburger Straße
Am Anger	Bredowstraße
Am Breiten Bruch	Brielower Aue
Am Büttelhandfaßgraben	Brielower Grenze
Am Charlottenhofer Weg	Brielower Landstraße
Am Chausseehaus	Briester Straße
Am Gördensee ohne Nr. 5a	Briester Weg
Am Gördenwald	Buchenweg
Am Görneweg	Büdnerweg
Am Havelgut	Butzower Weg
Am Heidekrug	Charlottenhof
Am Kletschenberg	Charlottenhofer Weg
Am Klostergraben	Dahlienweg
Am Margaretenhof	Der Werder
Am Mittelfeld	Dorfstraße (Göttin)
Am Mühlenberg	Eichendorffweg
Am Park	Eichhorstweg
Am Patendamm	Eichspitzweg
Am Piperfenn	Erlenweg
Am Rehagen	Falkenbergswerder
Am Seeblick	Feldstraße
Am Silokanal	Fichtenweg
Am Sonneneck	Fohrder Landstraße
Am Turnerheim	Freiheitsweg
Am Wasserwerk	Fritze-Bollmann-Weg
Am Weinberg	Fuchsbruch
Am Windmühlenberg	Gartenstraße
Am Zingel	Gartenweg
An der Regattastrecke	Görisgräben
Askanierstraße	Görneweg
Ausbau	Göttiner Landstraße
Badener Straße	Göttiner Steig
Bahnhofstraße (Göttin)	Grabower Weg
Belziger Chaussee	Gränertstraße
Berliner Straße	Große Mühlenstraße
Bindefeldstraße	Großmathenweg
Binnenfeld	Grüner Weg
Binsenkute	Grüninger Landstraße

Hagelberger Straße	Paterdammer Weg
Hannoversche Straße	Pfefferländer Weg
Hessenweg	Pflegerdorf
Hoher Steg	Platanenweg
Immenweg	Plauer Landstraße
Jasminweg	Plauerhof
Johannisburger Anger ohne SOS-Kinderdorf	Plauerhof Siedlung
Karl-Sachs-Straße	Quenzweg
Kastanienweg	Ratsweg
Ketzürer Weg	Reckahner Straße
Kiebitzsteig	Riesauer Weg
Kiefernweg	Rietzer Straße ohne Nr. 9-16
(Klein Kreuzer) Bergstraße	Rosengasse
(Klein Kreuzer) Dorfstraße	Rotdornweg
Klein Kreuzer Eigenheime	Rüleckens Weg
(Klein Kreuzer) Havelstraße	Rüsternweg
Krahner Straße	(Saaringer) Dorfstraße
Lankenweg	Sandfurthweg
Lärchenweg	Schafdamm
Libellenweg	Scheidtstraße
Lilienweg	Schenkendorfweg
Lortzingstraße	Schienenweg
Lünower Weg	Schlangenpfad
Luisenhof	Schleusenweg
Mahlenziener Straße	Schmöllner Weg ohne Heim der Volkssolidarität
Margaretenhof	Schulstraße (Göttin)
Margaretenstraße	Schützenworth
Margueritenweg	Schwarzwaldring
Maulbeerweg	Siedlertrift
Mendelssohnstraße	Siedlungsstraße
Mittelweg	Sprengelstraße
Mötzower Weg	Steinles Berg
Mötzower Weg I	Straße zum Gut
Mötzower Weg II	Straße zum Wassersportheim
Narzissenweg	Tannenweg
Nelkenweg	Triftstraße
Neu-Plaue	Triglafweg
Neue Weinberge	Tulpenweg
Neuendorfer Wiesenweg	Ulmenweg
Neumanns Vorwerk	Viesener Straße
Nußlocher Weg	Vorwerkstraße
Patendamm	Waldstraße
Paterdamm	Walldorfer Weg

Weberstraße	Ziesarer Landstraße
Weidensteig	Zu den Eichen
Weinmeisterweg	Zum Alten Dorf
Wendgräben	Zum Krugpark
Weseramer Straße	Zwickauer Weg
Windmühlenweg	
Wittstocker Gäßchen	
Wolrad-Kreusler-Straße	
Woltersdorfer Straße	

Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

Straßen mit zweimal wöchentlichem Entsorgungsrhythmus:

Am Gallberg	Kopenhagener Straße
Am Hafen	Kreyssigstraße
Am Industriegelände	Kurt-Wabbel-Straße
August-Bebel-Straße	Lilli-Friesicke-Straße
Barnimstraße	Max-Herm-Straße
Berner Straße Nr. 2a/2b, 4-7/7a	Münstersche Straße
Brahmsstraße, gerade Nummern ab 14, ungerade Nummern ab 37	Nikolaus-von-Halem-Straße
Brielower Straße	Pariser Straße
Brösestraße	Pater-Grimm-Straße
Brüsseler Straße	Prager Straße
Christinenstraße	Prignitzstraße
Dosseweg	Rathenower Landstraße
Elisabethstraße	Reuscherstraße
Emsterstraße	Rhinweg
Erich-Knauf-Straße	Rosa-Luxemburg-Allee
Felsbergstraße	Ruppinstraße
Flämingstraße	Schleusenerstraße
Fohrder Landstraße	Silostraße
Fontanestraße	Sophienstraße
Fouquéstraße	Tschirchdamm
Freiherr-von-Thüngen-Straße	Upstallstraße
Friedrich-Grasow-Straße	Venise-Gosnat-Straße
Friedrichshafener Straße	Walther-Ausländer-Straße
Gertraudenstraße	Warschauer Straße
Gustav-Metz-Straße	Watstraße
GutsMuthsstraße	Werner-Seelenbinder-Straße
Heidelberger Straße	Wiener Straße
Henriettenstraße	Willi-Sänger-Straße
Kaiserslauterner Straße	Willibald-Alexis-Straße
Karl-Marx-Straße	Zauchestraße

Brandenburg an der Havel, den 20.12.2000

Genehmigungsvermerk: Die Genehmigung für den Ausschluss bestimmter Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel wurde mit Bescheid vom 13.12.2000, AZ: A5.63 311/51, durch das Landesumweltamt Brandenburg erteilt.

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 324/2000

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I. S. 398) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 30.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel. Dies gilt nicht für die Abnahme von Abfällen von Direktanlieferern auf der Deponie Fohrde. Für diese wird ein privatrechtliches Entgelt auf der Grundlage der Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde in jeweils gültiger Fassung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der in der Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr für das regelmäßige Einsammeln, den Transport, die Behandlung und Ablagerung von Abfällen wird nach der Anzahl und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, der Art der Abfälle und der Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren bemessen.
- (2) Die Gebühr für das regelmäßige Einsammeln, den Transport, die Behandlung und Ablagerung von Sonderabfallkleinmengen von jährlich mehr als 50 kg bis 2000 kg wird nach dem Gewicht, der Abfallart und der Weise des Einsammelns bemessen.

- (3) Die Gebühr für das regelmäßige Einsammeln, den Transport, die Behandlung und Ablagerung für vorübergehend mehr anfallenden Abfall nach § 7 Abs. 5 Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallentsorgungssatzung) wird nach der Anzahl der vorübergehend mehr benötigten Abfallbehälter (Abfallsäcke) bemessen.
- (4) Für die Bemessung der Gebühr ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wieviel Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige, schadstoffhaltende sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem der Abfall entsorgt wird.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbauberechtigter bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.
- (3) Ist für ein Grundstück kein Eigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonst dinglich Berechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (4) Gebührenpflichtig für Leistungen nach § 7 Abs. 5 und § 17 Abs. 1 und Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung ist der Leistungsempfänger.
- (5) Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührensschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird. Im Fall des § 7 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung beginnt die Gebührenpflicht mit Ausgabe des blauen Abfallsackes, im Fall des § 17 Abs. 1 und 4 Abfallentsorgungssatzung mit dem Einsammeln der Abfälle.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Einziehung der Abfallbehälter. Hat der Gebührensschuldner die Abfallbehälter bei der Stadt Brandenburg abgemeldet und widerspricht die Abmeldung nicht den Erfordernissen des § 8 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung, endet die Gebührenpflicht mit der Abmeldung der Abfallbehälter.

- (4) Wird die Abfallentsorgung aus von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen bis zu einem Monat unterbrochen oder bis zu drei Monaten eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 5 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres kann die Stadt die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.
- (5) Im Falle des § 7 Abs. 5 und des § 17 Abs. 1 und 4 der Abfallentsorgungssatzung entsteht die Gebührenschild mit dem Beginn der Leistung. Im Fall des § 7 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung gilt die Ausgabe des blauen Abfallsackes als Beginn der Leistung. Im Fall des § 17 Abs. 1 und 4 Abfallentsorgungssatzung gilt das Einsammeln der Abfälle als Beginn der Leistung.
- (6) In den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 17 Abs. 1 und 4 der Abfallentsorgungssatzung wird die Gebühr nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt. Im Fall des § 7 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung wird die Gebühr mit Bekanntgabe des Bescheids, im Fall des § 17 Abs. 1 und 4 der Abfallentsorgungssatzung einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Gebührenpflichtige erhält im Fall des § 7 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung einen Beleg über die Barzahlung der Gebühr.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 09.12.1996,
2. die Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 20. 12.1996,
3. die Zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 23.12.1997,
4. die Dritte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 23.04.1998,
5. die Vierte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 22.10.1998,
6. die Fünfte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 17.12.1999.

Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)

Gebührentarif

Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren beinhalten die Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll, und Haushaltsgeräten (Abrufkarte), Schadstoffen aus Haushalten (2x jährlich Schadstoffmobil), Sonderabfall und illegalen Abfallablagerungen sowie die Kosten für die Erfassung und Aufbereitung von Papier, Pappe, Karton und Druckerzeugnissen, die nicht Verpackung darstellen (75 % der Kosten für den DSD-Anteil), Verwaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Deponierungskosten für die Abfallablagerung, die Bioabfallentsorgung und die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen von mehr als 50 kg bis 2000 kg.

Die Gebührensätze betragen:

1. Jahresgebührensätze für **Restabfallbehälter** betragen:

1.1	Entsorgungsrhythmus	14-tägig
	a: 60 l Rauminhalt	167,04 DM
	b: 80 l Rauminhalt	219,48 DM
	c: 120 l Rauminhalt	316,92 DM
1.2	Entsorgungsrhythmus	1 x wöchentlich
	a: 240 l Rauminhalt	1.154,40 DM
	b: 1100 l Rauminhalt	4.966,44 DM
1.3	Entsorgungsrhythmus	2 x wöchentlich
	a: 240 l Rauminhalt	2.268,72 DM
	b: 1100 l Rauminhalt	9.596,16 DM

2. Jahresgebührensätze der **Bio-Tonne** für kompostierbare Abfälle betragen:

Entsorgungsrhythmus	14-tägig
a: 60 l Rauminhalt	128,40 DM
b: 120 l Rauminhalt	214,44 DM

3. Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle sind nur blaue Abfallsäcke mit Aufdruck zu verwenden, die beim beauftragten Dritten und der Stadt erworben werden können.

Preis je Abfallsack: 5,90 DM

4. Sonderabfallkleinmengen von mehr als 50 kg bis 2000 kg

4.1. Abfallartenspezifische Gebührensätze

EAK	Abfallbezeichnung	DM/ kg Gebühr
02 01 05	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft	14,80 DM
07 06 99	Fette, Schmiermittel, Seifen, Waschmittel, Desinfektionsmittel und Körperpflegemittel	4,71 DM
12 01 12	Verbrauchte Wachse und Fette	3,36 DM
13 01 08	Bremsflüssigkeiten	2,42 DM
13 02 02	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,52 DM
14 04 03	Kühlerflüssigkeiten	2,42 DM
15 01 99D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen	3,90 DM
15 02 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen	2,02 DM
16 02 01	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten	5,19 DM
16 05 02	anorganische Laborchemikalien	17,49 DM
16 05 03	organische Laborchemikalien	17,49 DM
16 06 01	Bleibatterien	0,00 DM gebührenfreie Annahme
16 06 02	Ni-Cd Batterien	0,00 DM gebührenfreie Annahme
16 07 06	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig	2,02 DM
17 02 99D1	Holz, Glas und Kunststoffe mit schädlichen Verunreinigungen	3,10 DM
20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze	3,10 DM
20 01 13	Lösemittel	3,90 DM
20 01 14	Säuren	5,38 DM
20 01 15	Laugen	5,38 DM
20 01 17	Photochemikalien	5,24 DM
20 01 18	Medikamente	0,00 DM gebührenfreie Annahme
20 01 19	Pestizide	14,80 DM
20 01 20	Batterien	6,06 DM

20 01 21	Leuchtstoffröhren andere quecksilberhaltige Abfälle	3,48 DM 26,80 DM
21 01 22	Aerosole	11,44 DM

4.2 Zusatzgebühr

Für Sonderabfallkleinmengen von mehr als 50 kg bis 2000 kg wird in den Fällen der Inanspruchnahme des Holsystems nach § 17 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Die zusätzliche Gebühr beträgt pro Inanspruchnahme des Holsystems 46,40 DM.

Brandenburg an der Havel, den 13.12.2000

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 323/2000

Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde einschließlich Zerkleinerung in der Restmüllbehandlungsanlage

Auf der Grundlage des § 75 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 13 der Benutzungsordnung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde vom 06.07.1999 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 8, 9. Jahrgang) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 30.11.2000 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde einschließlich der Zerkleinerung in der Restmüllbehandlungsanlage beschlossen:

Präambel

Ab 01.06.1999 müssen zur Umsetzung der Technischen Anleitung Siedlungsabfall die Abfälle vor der Deponierung vorbehandelt werden. D.h., Abfälle, die eine Korngröße von größer 120 mm für mehr als 20% des Abfalls aufweisen, müssen zur Erhöhung der Einbaudichte vor der Deponierung auf der Deponie Fohrde zerkleinert werden. Die Zerkleinerung erfolgt in der Restmüllbehandlungsanlage in der August-Sonntag-Straße 3. Die Entgelte dieser Entgeltordnung beinhalten die Entgelte für die -soweit erforderlich- Zerkleinerung und für die Deponierung der Abfälle.

Da nicht alle Abfälle zerkleinert werden müssen bzw. dürfen, sind die Entgelte in drei Gruppen aufgeteilt:

- Abfälle, die zerkleinert werden müssen,
- Abfälle, die nicht zerkleinert werden müssen,
- Abfälle, die nicht zerkleinert werden dürfen.

§ 1 Entgelte

- (1) Für die Zerkleinerung und die Deponierung von Abfällen werden folgende Entgelte erhoben:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Entgelt			
		DM/t	EURO/t	DM/m ³	EURO/m ³
1	Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall aus Einsammlungen (Anschluss- und Benutzungszwang) der Stadt Brandenburg an der Havel und des Landkreises Potsdam-Mittelmark a) im Müllfahrzeug b) im Container	172,70	88,30	69,08	35,32
		172,70	88,30	27,63	14,13
2	Abfälle von Kleinanlieferern aus Haushalten				
2.1	- mit maximal 0,5 m ³			11,5	5,88
2.2	- mit maximal 1 m ³			23,00	11,76
3	Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall aus Industrie- und Gewerbetrieben	172,70	88,30	22,45	11,48
4	Sperrmüll	172,70	88,30	19,00	9,71
5	gemischte Bau- und Abbruchabfälle (ohne verwertbare Stoffe)	172,70	88,30	103,62	52,98
6	Kunststoffabfälle	172,70	88,30	69,08	35,32
7	Marktabfälle, andere nicht kompostierbare Abfälle	172,70	88,30	34,54	17,66
8	Teerpappe und bitumengetränktes Papier	172,70	88,30	120,89	61,81
9	sonstige zur Deponierung zugelassene Abfälle	172,70	88,30	103,62	52,98

- (2) Für die Deponierung von Abfällen auf der Deponie Fohrde, die nicht zerkleinert werden müssen, werden folgende Entgelte erhoben:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Entgelt			
		DM/t	EURO/t	DM/m ³	EURO/m ³
10	Kunststoffabfälle	149,62	76,50	59,85	30,60
11	sonstige zur Deponierung zugelassene Abfälle	149,62	76,50	89,77	45,90

- (3) Für Abfälle, die keiner Zerkleinerung gemäß § 2 Abs. 5 der "Benutzungsordnung der Entsorgungsanlage der Deponie Fohrde einschließlich Zerkleinerung in der Restmüllbehandlungsanlage" zugeführt werden dürfen, werden für die Deponierung auf der Deponie Fohrde folgende Entgelte erhoben:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Entgelt			
		DM/t	EURO/t	DM/m ³	EURO/m ³
12	asbesthaltige Abfälle	149,62	76,50	224,43	114,75
13	asbesthaltige Abfälle von Kleinanlieferern aus Haushalten				
13.1	- bis maximal 0,5 m ³			11,50	5,88
13.2	- bis maximal 1 m ³			23,00	11,76
14	sonstige zur Deponierung zugelassene Abfälle, z. B. Krankenhausabfälle	149,62	76,50	89,77	45,90

§ 2

Entgeltgegenstand und Entgeltpflichtige

- (1) Für die Deponierung und gegebenenfalls Zerkleinerung von Abfällen zur Beseitigung sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer von Abfällen zur Beseitigung bei der Restmüllbehandlungsanlage bzw. der Deponie verpflichtet. Eine Ausnahme hiervon bilden die von der Stadt Brandenburg an der Havel beauftragten Dritten im Rahmen der Haus- und Sperrmüllentsorgung.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Das Entgelt für die Deponierung und gegebenenfalls Zerkleinerung der Abfälle wird nach dem verwogenen Gewicht abzüglich des verwogenen Leergewichtes bemessen. Bei regelmäßiger Anlieferung kann das Leergewicht im Computer gespeichert werden. Auf Verlangen der Mitarbeiter der Restmüllbehandlungsanlage bzw. der Deponie oder des Anlieferers von Abfällen zur Beseitigung erfolgt eine Rückverwiegung.

- (2) Nur in den durch die Stadt Brandenburg an der Havel genehmigten Ausnahmen (z.B. Außerbetriebnahme der Waage) wird auf der Basis der Mengenermittlung in Kubikmetern (m³) das Entgelt bemessen.

§ 4 Entgelterhebung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird mit Anlieferung des Abfalls an die Deponie Fohrde bzw. die Restmüllbehandlungsanlage fällig. Es wird durch den beauftragten Dritten,

Rethmann-Brandenburger
Entsorgungsgesellschaft mbH
Pernitzer Straße 19 a
14797 Prützke
Tel. 03 38 35 / 470-0,

im Namen der Stadt Brandenburg an der Havel eingezogen. Es ist bei der Anlieferung auf der Deponie bar zu entrichten.

- (2) Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten der Rethmann-Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

- (3) Säumige Zahler müssen bar zahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung zur Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde einschließlich Zerkleinerung in der Restmüllbehandlungsanlage vom 06.07.1999, Beschluss-Nr. 187/99 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 13.12.2000

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 287/2000

Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil. I, S. 398) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom

27.06.1991 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 200) in der derzeit geltenden Fassung und dem § 114 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 20.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Brandenburg an der Havel erhebt für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen soweit nicht eine Kostenübernahmeerklärung von dritter Seite (Ausbildungsträger oder Arbeitsamt) vorliegt.

§ 3 Gebührensatz/Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr beträgt für das Oberstufenzentrum „Gebrüder Reichstein“ je Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen pro Berufsschultag **13,50 DM** (6,90 Euro).
- (2) Die Gebühr beträgt für das Oberstufenzentrum „Alfred Flakowski“ je Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen pro Berufsschultag **7,55 DM** (3,86 Euro).
- (3) Die Höhe des konkreten Gebührensatzes ergibt sich aus den jährlichen betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten, dividiert durch die Gesamtzahl der Soll-Berufsschultage aller Berufsschüler im Kalenderjahr.
- (4) Die Anzahl der Soll-Berufsschultage im jeweiligen Kalenderjahr wird aufgrund der Festlegungen der Rahmenstundentafeln in der Berufsschulverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie den Organisationsplänen der Oberstufenzentren ermittelt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Gebührensschuldners am jeweiligen Oberstufenzentrum. Sie beginnt ab dem ersten Tag und endet mit dem letzten Tag der theoretischen Beschulung. Die Gebührenpflicht ergibt sich unabhängig von der jeweiligen Anwesenheit des Gebührenpflichtigen (z. B. krankheitsbedingte Abwesenheit). Die Gebührenpflicht erlischt bei Abbruch der theoretischen Beschulung durch den Gebührenpflichtigen.
- (2) Die Gesamtgebühr wird für ein Kalenderjahr als Jahresgebühr jeweils nach Ende des Kalenderjahres entsprechend der Anzahl der vorangegangenen Berufsschultage erhoben und einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer einer betrieblichen Einzelumschulung vom 28.06.1995 (Amtsblatt Nr. 21/1995; S. 456), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer einer betrieblichen Einzelumschulung vom 18.01.2000 (Amtsblatt Nr. 1/2000, S. 8) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 20.12.2000

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Ausschreibung für das „Restaurant/Ausflugsgaststätte Marienberg“

Auf der Basis eines Pachtvertrages bietet die Stadt Brandenburg an der Havel die Betreuung des Restaurants und der Ausflugsgaststätte auf dem Marienberg an.

Das großzügige Gartenlokal befindet sich inmitten des prachtvollen Stadtparks auf der höchsten Erhebung der Stadt Brandenburg an der Havel mit Blick über die historische Altstadt.

Diese beliebteste Ausflugsgaststätte der 20er Jahre in der Stadt Brandenburg an der Havel soll nach dem Abschluss umfassender Sanierungsarbeiten im II. Quartal 2001 wieder in neuem Glanz erstrahlen. Die Sanierung des Gebäudeensembles erfolgt in Anlehnung an den historischen Bestand.

Gastfläche: ca. 840 qm (inkl. Freiflächen)

Kapazität: ca. 410 Sitzplätze (inkl. Freiflächen)

Für den Pächter besteht die Möglichkeit die im Pachtobjekt befindliche 3-Raum-Wohnung (71 m²) zu nutzen. Ein PKW-Stellplatz am Objekt steht für den Pächter ebenfalls zur Verfügung.

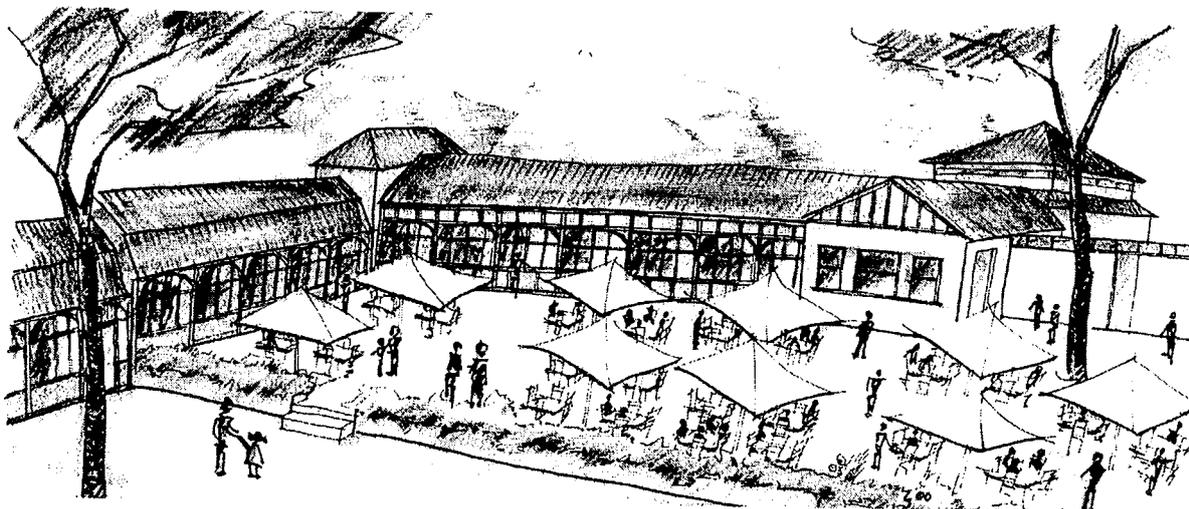
In unmittelbarer Umgebung befinden sich das neu eröffnete „Marienbad“, das städtische Klinikum sowie die historische Altstadt. Neben der Übernahme der Gaststätte besteht auch die Möglichkeit (optional) den Aussichtsturm (Friedenswarte) mit zu betreiben.

Interessenten können unter der nachfolgenden Anschrift bis zum **10.02.2001** ein Exposé anfordern:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Liegenschaftsamt,
Potsdamer Straße 18,
14776 Brandenburg an der Havel.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.restaurant-marienberg.de.

Angebote zur Pachtübernahme sowie Betreiberkonzepte können bis zum **12.03.2001** unter der o. g. Adresse in einem verschlossenen Umschlag abgegeben werden. Die Vergabe erfolgt primär auf der Grundlage des Betreiberkonzeptes der Interessenten und soll bis spätestens **30.04.2001** abgeschlossen sein.



Öffentliche Ausschreibung - § 17 Nr. 1 VOB/A Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH Brandenburg an der Havel

a) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Hochstraße 29
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 0 33 81/ 41-20 00, Telefax: 0 33 81/ 30 10 76

b) Öffentliche Ausschreibung

c) Ausführung von Bauleistungen

d) Ort der Ausführung: Brandenburg an der Havel

Vergabenummer:

18 - Fenster

Stahl-Glas-Fenster ca. 400 m²

Sonnenschutz, außenliegende

Markisen, elektrisch angetrieben ca. 300 m²

19 - Wärmedämmverbundsystem

nicht brennbar A1 mit durchgefärbtem Modellierputz als Glattputz

Lochfensterfassaden ca. 860 m²

Stützen- / Unterzugfassaden ca. 550 m²

Fassadenstützen halbrund ca. 340 m²

20 - Estricharbeiten, Beschichtungen

Estrich auf Trennlage ca. 5.240 m²

schwimmender Estrich ca. 3.400 m²

Verbundestrich ca. 520 m²

Heizestrich ca. 460 m²

- | | |
|------------------------------|--------------------------|
| - Versiegelung, ölfest | ca. 100 m ² |
| - Versiegelung, staubbindend | ca. 2.100 m ² |
| - Beschichtung, leitfähig | ca. 460 m ² |
| - Epoxydharzbeschichtung | ca. 770 m ² |
| - Beschichtung, befahrbar | ca. 520 m ² |
- 27 - Putzarbeiten, innen
- | | |
|---------------|--------------------------|
| - Gipsputz | ca. 5.000 m ² |
| - Akustikputz | ca. 500 m ² |
- f) Aufteilung in Lose: Nein
Möglichkeit, Angebote einzureichen für alle Lose
- g) Erbringen von Planungsleistungen:
Zweck der baulichen Anlage: Klinikum
Zweck der Bauleistung: s. o.
- h) Ausführungsfrist: 6 Monate
Beginn 2001, Ende 2001
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen: 28.12.2000
Anschrift siehe a)
- j) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen
Vergabenummer:
18 - Fenster
19 - Wärmedämmverbundsystem
20 - Estricharbeiten, Beschichtungen
27 - Putzarbeiten, innen
Höhe des Kostenbeitrages
18) 100,00 DM
19) 100,00 DM
20) 100,00 DM
27) 100,00 DM
Erstattung: nein
Zahlungsweise: Scheck
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.
- k) Ende der Angebotsfrist:
- | | |
|--|-----------------------|
| Nr. 18 - Fenster | 01.02.2001, 10.00 Uhr |
| Nr. 19 - Wärmedämmverbundsystem | 01.02.2001, 11.00 Uhr |
| Nr. 20 - Estricharbeiten, Beschichtungen | 01.02.2001, 12.00 Uhr |
| Nr. 27 - Putzarbeiten, innen | 01.02.2001, 13.00 Uhr |
- l) Angebote sind zu richten an: Anschrift siehe a)
- m) Das Angebot ist abzufassen in: deutsch
- n) Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung: Anschrift siehe a) Submissionsstelle
- p) Geforderte Sicherheiten:
Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge

- q) Zahlungsbedingungen gem. Verdingungsunterlagen
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Geforderte Eignungsnachweise:
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a b c d e f VOB/A. Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
- t) Die Bindefrist endet am 02.03.2001
- w) Auskünfte erteilt: Heinle, Wischer und Partner Freie Architekten
Tel. 030/39 99 20-38, Fax 030/39 35 000
Vergabepflichtstelle: Vergabekammer beim Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg

Information

Termine der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel und ihrer Ausschüsse im Januar 2001

Gremium	Datum	Zeit	Ort
Jugendhilfeausschuss	03.01.	17:00	café contact, Domlinden 23
Ausschuss für Bau und Wohnen	04.01.	17:00	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Straße 18, Haus 5, Zi. 329
Gemeinsamer Werksausschuss für die Eigenbetriebe	04.01.	17:00	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Straße 18, Haus 5, Zi. 330
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	04.01	19:00	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 89, Beratungsraum Gesundheitsamt
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	08.01.	16:30	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 90 Haus 1, Zi. 102
Hauptausschuss	09.01.	16:00	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 90 Haus 1, Zi. 102
Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit	10.01.	17:00	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 90 Haus 1, Zi. 102

Ausschuss für Wirtschaft und Vergaben	11.01.	17:00	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 90 Haus 1, Zi. 102
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsgesellschaften	16.01.	17:00	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 90 Haus 1, Zi. 102
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	17.01.	16:30	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 90 Haus 1, Zi. 102
Hauptausschuss	23.01.	16:00	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 90 Haus 1, Zi. 102
Rechnungsprüfungsausschuss	25.01.	16:30	Stadtverwaltung Brandenburg, Am Gallberg 4B Beratungsraum 2
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsgesellschaften	30.01.	17:00	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 90 Haus 1, Zi. 102
Stadtverordnetenversammlung	31.01.	16:00	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Straße 18

IMPRESSUM	
Herausgeber:	Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung
Redaktion:	Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky, Tel.: (03381) 58 13 23, Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit 14770 Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018, Neuendorfer Str. 90, 14770 Brandenburg an der Havel;
weitere Ausgabeorte:	Brandenburg - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel, Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser
Einzelpreis:	DM 2,00,
Jahresabonnement:	DM 49,50 einschl. Porto
Kündigungsfrist:	15. Dezember

